

Ministerium des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

60-fach



29. Juni 2018  
Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-3374  
Telefax 0211 871-163374

**Sitzung des Innenausschusses am 05.07.2018**  
**Antrag der Fraktion der AfD vom 01.06.2018**  
**„Messer-Attentäter von Flensburg kam 2015 nach Deutschland und wohnte in NRW – Was ist der aktuelle Kenntnisstand der Landesregierung?“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum TOP Messer-Attentäter von Flensburg kam 2015 nach Deutschland und wohnte in NRW – Was ist der aktuelle Kenntnisstand der Landesregierung?“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 05.07.2018**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Messer-Attentäter von Flensburg kam 2015 nach Deutschland und**  
**wohnte in NRW – Was ist der aktuelle Kenntnisstand**  
**der Landesregierung?“**

Antrag der Fraktion der AfD vom 01.06.2018

Die Ermittlungen zu dem Sachverhalt werden bei der Staatsanwaltschaft Flensburg geführt. Der hier dargestellte Sachstand entspricht dem zum Zeitpunkt der Erstellung von der Kriminalpolizei in Schleswig-Holstein übermittelten Informationsstand.

**Ausgangssachverhalt**

Nach bisherigem Ermittlungsstand der Kriminalpolizei in Flensburg attackierte ein 24-jähriger eritreischer Staatsangehöriger am 30. Mai 2018 gegen 19:00 Uhr in einem Zug auf der Fahrt von Tarp nach Flensburg eine uniformierte 22-jährige Polizeibeamtin der Bereitschaftspolizei der Freien Hansestadt Bremen und einen 32-jährigen zur Hilfe kommenden Mitreisenden mit einem Messer.

In einem vorausgegangenem Gespräch hatte die Polizeibeamtin dem späteren Tatverdächtigen geholfen eine neue Zugverbindung zu ermitteln, da dieser offensichtlich nach Kiel reisen wollte, aber den Umstieg verpasste hatte.

In Flensburg wollte die Polizeibeamtin auszusteigen. Bei der Einfahrt des Zuges in den Bahnhof wurde sie plötzlich von hinten durch den Tatverdächtigen mit einem Messer angegriffen und im Gesicht verletzt.

Ein 32-jähriger Mitreisender aus Köln kam der Polizeibeamtin zur Hilfe, griff in die Auseinandersetzung ein und wurde ebenfalls vom Tatverdächtigen mit dem Messer verletzt.

Im Verlauf der Auseinandersetzung gingen alle drei Personen zu Boden, wo dann ein Schuss fiel, durch den der Tatverdächtige tödlich verletzt wurde.



Ein nachvollziehbarer Anlass für den plötzlichen Gewaltausbruch des Tatverdächtigen ist nicht erkennbar und Gegenstand der weiteren Ermittlungen.

Nach aktuellem Ermittlungsstand der Kriminalpolizei in Flensburg liegen keine Hinweise auf einen islamistisch-terroristischen Hintergrund vor.

### **Erkenntnisse zum Tatverdächtigen**

Der Tatverdächtige reiste im September 2015 eigenen Angaben zufolge aus Italien kommend über Österreich nach Deutschland ein und wurde in Rosenheim von der Bundespolizei als Asylbewerber ererkennungsdienstlich behandelt.

Im Dezember 2015 wurde er durch das Ausländeramt Recklinghausen zunächst in einem Wohnheim in Recklinghausen untergebracht. Seit August 2017 wohnte er alleine in einer eigenen Wohnung in Recklinghausen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Mannheim hatte dem mutmaßlich eritreischen Tatverdächtigen mit Bescheid vom 12.09.2016 die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz zuerkannt. Der Bescheid war nach Mitteilung des BAMF am 16.09.2017 bestandskräftig geworden. Auf eine aktuelle Anfrage teilte das BAMF mit, dass dort kein Handlungsbedarf für eine nochmalige asylrechtliche Prüfung des Verfahrens gesehen werde.

Zu dem Tatverdächtigen liegen vereinzelte allgemeinpolizeiliche sowie staatsschutzrelevante Erkenntnisse vor. Der Tatverdächtige war von den Sicherheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen weder als Relevante Person noch als Gefährder eingestuft.

Am 08.03.2018 wurde durch die Staatsschutzdienststelle des Polizeipräsidiums (PP) Recklinghausen ein Überprüfungsverfahren auf Grundlage des „Handlungskonzept der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zur Früherkennung islamistischer Terroristen“ zu dem Tatverdächtigen angelegt und bearbeitet. Am 07.03.2018 hatte ein Arzt gegenüber der Polizei mitgeteilt, dass der Tatverdächtige seit etwa zwei Wochen nahezu täglich mit unklaren Beschwerden in die Praxis kommt und den Ablauf stört. Aufgrund eines gemeinsamen Gesprächs beschrieb der Hinweisgeber den Tatverdächtigen als religiös. Der Tatverdächtige hat zudem einmal einen Koran mitgeführt und geäußert, dass sein Gott ihm helfen werde. Der Tatverdächtige strahle eine gewisse Aggressivität aus, sei bislang aber nicht körperlich aggressiv in der Praxis aufgetreten.



Die im Rahmen der Bearbeitung des Vorgangs durchgeführten Überprüfungen in polizeilichen Auskunftssystemen und Ermittlungen verliefen negativ. Mit dem Arzt wurde zudem ein Sicherheitsgespräch geführt. Auch nach weiteren Gesprächen der Polizei mit dem hinweisgebendem Arzt konnten keine ergänzenden Anhaltspunkte für eine islamistisch-terroristische Gesinnung gewonnen werden, sodass der Überprüfungsvorgang am 13.03.2018 im Hinblick auf einen Gefahrenverdacht mit negativem Ergebnis abschlossen wurde.

Das Mitführen eines Korans allein lässt eine islamistisch-terroristische Einstellung als Schlussfolgerung nicht zu. Am 06.04.2018 wurde gegen den Tatverdächtigen eine Anzeige wegen einer Körperverletzung erstattet, weil er einem anderen im gleichen Haus wohnenden Zuwanderer in die Hand gebissen hatte. Zuvor hatte der Tatverdächtige den Nachbarn mit einem Plastikrohr bedroht.

Der Geschädigte äußerte, dass der Tatverdächtige durch den Krieg in seiner Heimat traumatisiert wurde und deshalb wiederholt zu unvermittelten Gewaltausbrüchen neige. Der Tatverdächtige konnte damals von der Polizei nicht an seiner Wohnanschrift angetroffen werden. Das Körperverletzungsdelikt wurde vom zuständigen Kriminalkommissariat übernommen und der Tatverdächtige schriftlich zur Vernehmung vorgeladen. Zu der geladenen Vernehmung am 23.04.2018 erschien er nicht. Der Vermieterin des Tatverdächtigen wurde ein Anhörungsbogen übersandt. Aus der Einlassung der Vermieterin geht hervor, dass diese bereits den sozialpsychiatrischen Dienst des Kreises Recklinghausen informiert habe. Dort wurde der Vermieterin mitgeteilt, dass der Tatverdächtige von der Flüchtlingshilfe der Caritas begleitet werde. Diese habe gegenüber der Vermieterin geäußert, dass der Tatverdächtige aufgrund einer Benachrichtigung des sozialpsychiatrischen Dienstes geladen wurde und eine psychiatrische Untersuchung der Person veranlasst werde.

Nach dem Nichterscheinen des Tatverdächtigen zum polizeilichen Vernehmungstermin wurde die Mitarbeiterin der Caritas am 23.04.2018 für den 04.06.2018 vorgeladen und gebeten, das Erscheinen des Tatverdächtigen zu diesem Termin zu veranlassen. Aufgrund der Geschehnisse vom 30.05.2018 kam dieser Termin nicht mehr zustande.

Aus der schriftlichen Einlassung der Vermieterin geht ein weiterer Sachverhalt mit dem Tatverdächtigen am 16.04.2018 hervor. Es war zu einer erneuten Streitigkeit mit dem Geschädigten des Körperverletzungsdelikts vom 06.04.2018 gekommen. Die Polizei traf beide Personen vor Ort an und führte mit beiden Personen Gespräche und konnte die Situation beruhigen. Hinweise auf Straftaten wurden nicht festgestellt.



## Polizeiliche Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

Seite 5 von 5

Im Zusammenhang mit dem Tatgeschehen in Schleswig-Holstein stehen das Landeskriminalamt (LKA) NRW und das PP Recklinghausen im regelmäßigen Informationsaustausch mit dem LKA Schleswig-Holstein und dem zuständigen Kriminalkommissariat.

Das PP Recklinghausen hat die Wohnung des Tatverdächtigen am 31.05.2018 durchsucht und keine Hinweise auf eine islamistisch-terroristische Ausrichtung festgestellt. In der Wohnung wurden keine Hinweise in Bezug auf den Messerangriff in Flensburg am 30.05.2018 aufgefunden.

Eine Befragung der Nachbarn des Tatverdächtigen führte zu keinen neuen wesentlichen Erkenntnissen. Der Tatverdächtige galt als religiös, aber wurde als nicht fundamentalistisch eingeschätzt.

Der Geschädigte der Körperverletzung berichtete in einer Vernehmung am 04.06.2018 erstmalig von einem weiteren Sachverhalt aus Februar 2018, den er bislang nicht der Polizei mitgeteilt hatte. Der Nachbar habe sich bei dem Geschädigten in der Wohnung befunden und sei für ihn nicht nachvollziehbar aggressiv geworden und habe ihn unter Vorhalt eines Messers aufgefordert, die Wohnung zu verlassen. Danach habe er sich wieder schnell beruhigt und für den Vorfall entschuldigt.

Den Nachbarn lag ein Brief der Hausverwaltung vor, dass dem Tatverdächtigen wegen der Körperverletzung vom 06.04.2018 am 16.04.2018 gekündigt worden war.

Alle Ermittlungsergebnisse und Erkenntnisse zum Tatverdächtigen wurden dem LKA Schleswig-Holstein übermittelt. Auch der Verfassungsschutz wurde in den Erkenntnisaustausch einbezogen.

Die weiteren Ermittlungen werden durch die Kriminalpolizei in Schleswig-Holstein geführt.